

Richtlinien über die Gestaltung der Gräber und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
2. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach zweimaliger, schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache (5 cm) Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Die Grabsteine sind entsprechend niedrig zu gestalten; der Sockel ist ganz in der Erde zu versenken.
5. Eine Grabstätte oder Grabstelle mit festem Material (Natur-, Kunststein, Beton, Zement oder gleichwertigem Material) einzufassen, ist nicht statthaft.
6. Grababdeckungen sind bis zu 50% der Grabstelle zulässig. Als Materialien sollen Naturstein oder Kies entsprechend dem Grabmal verwendet werden. Die Restfläche (50%) wird vom Nutzungsberechtigten als Pflanzzone gestaltet.
7. Sind aus früheren Jahren Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Grabschmuck und Abdeckungen, die Styropor, Plastik oder ähnliche Kunststoffmaterialien enthalten, die nicht oder nur langsam verrotten, dürfen nicht verwendet werden.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, mindestens jedoch nicht sichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
12. Die Wege zwischen den Wahldoppelgrabstätten und den Einzelgräbern (Erdbestattungen), in den **Abteilungen III und IV**, dürfen nur mit sandsteinfarbigen Betonplatten (mit den Massen 0,25 m x 0,50 m) selbst oder von einem Fachmann flächenbündig ausgelegt werden. Die Plattenwege sind von dem Nutzungsberechtigten ständig zu warten. Hierbei ist besonders auf Unterspülung, Verwerfung des Untergrundes und eine rutschfeste Oberfläche der Platten zu achten.
Die Flächen zwischen den Grabsteinen (0,50 m) sind als Rasenflächen angelegt und auch entsprechend zu behandeln. Die Flächen mit Kies, Rindenmulch oder anderen Materialien abzudecken, ist nicht statthaft.

(a) in der Abteilung II

1. Bei den Urnenreihengräbern steht oder liegt der Grabstein und die verbleibende Pflanzzone innerhalb des Edelstahlrahmens.
2. Die Wege zwischen den Urnenreihengräbern (0,40 m) sollen so wie die Längswege (1,60 m) in Nord – Südrichtung als Rasenflächen bleiben und gepflegt werden. Nur so sind die Edelstahlrahmen flächenbündig eingebaut und keine Unfallgefahr.
3. Die Rasenfläche zwischen den Urnenreihengräbern zu entfernen und mit anderen Materialien aufzufüllen, ist nicht statthaft.
4. Urnengräber dürfen nicht mit einer Grabplatte versehen werden, die das ganze Grab bedeckt (sog. Ganzabdeckung). Das Verhältnis $\frac{1}{2}$ liegender Granstein und $\frac{1}{2}$ Pflanzzone ist nicht zu überschreiten.

(b) in der Abteilung III

1. Die Urnenreihengräber sind **nicht** wie in der Abteilung II durch Edelstahlrahmen abgegrenzt.

Abgrenzungen durch bodenbedeckende Pflanzen sind gestattet.

2. Einfassungen aus anderen Materialien sind nicht statthaft.

3. Die weitere Gestaltung ist gleich mit der **Abteilung II Abs. 2 - 4.**

(c) in der Abteilung I (Rasenuhrenreihengräber, Rasenreiheneinzelgräber, Rasenreihendoppelgräber)

1. Das Bepflanzen dieser Grabstätten mit Blumen und Bodendeckern, Sträuchern oder sonstigem Grün sowie das Auflegen bzw. Abstellen von Kränzen, Blumenschmuck, Pflanzenschalen, Kerzenständern und ähnlichen Gegenständen auf den Grabstätten und deren Umfeld ist nicht gestattet.

2. Für das Ablegen von Grabschmuck ist die zentral angelegte Fläche (gepflastert) vor dem Findling in nördlicher Richtung dieser Gräberanlage vorgesehen.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Senkrecht stehende Grabmale auf Urnengrabstätten dürfen die Gesamtmasse von 0,55 x 0,55 m (incl. Überirdischen Sockel) nicht überschreiten. Wird ein Sockel verwandt, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nienstedt-Förste und sind rechtskräftig seit dem 01. November 2016.

Der Kirchenvorstand